



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
105 (1895)**

257 (20.9.1895) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-64062](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-64062)

General-Anzeiger



Telegraph-Adresse:
„Journal Mannheim.“
In der Postliste eingetragen unter
Nr. 2602.

Abonnement:
60 Pfg. monatlich.
Bringerlohn 10 Pfg. monatlich
durch die Post bez. incl. Postan-
schlag M. 2.80 pro Quartal.

Inserate:
Die Colonnelle-Zeile 20 Pfg.
Die Restlinien-Zeile 60 Pfg.
Einzeln-Kamern 3 Pfg.
Doppel-Kamern 5 Pfg.

(Badische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(105. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Beste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

E 6, 2

E 6, 2

Verantwortlich:
für den polit. und allg. Theil:
Chef-Redakteur Herr. Reher,
für den inf. und prom. Theil:
Erst-Rath.
für den Inseratenthail:
Karl Kysel.
Rotationsdruck und Verlag der
Dr. H. Haas'schen Buch-
druckerei (Erlte Mannheimer
Typographische Anstalt).
(Das „Mannheimer Journal“
ist Eigentum des katholischen
Bürgerhospitals.)
Sämmtlich in Mannheim.

Nr. 257.

Freitag, 20. September 1895.

(Telephon-Nr. 218.)

Zweites Blatt.

Auf japanischer Erde.

Novelle von W. D. Weinberg.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Asakusa,“ erklärte der Amerikaner in seiner etwas pedantischen Weise, „ist eines von den zahllosen Dörfern, aus denen im Lauf der Jahrzehnte das heutige Tokio entstanden ist. Ich möchte es Ihnen zeigen, weil ich annehme, daß es Sie interessiert, einen buddhistischen Tempel kennen zu lernen, und weil der Tempel von Asakusa einer der sehenswürdigsten ist. Er ist der tausendarmigen Kwannon, der Göttin der Barmherzigkeit geweiht und bildet einen beständigen Wallfahrtsort namentlich für die unteren Klassen. Man kann das japanische Volksleben kaum irgendwo besser kennen lernen als gerade dort.“

„So haben Sie mir einen wirklichen Dienst erwiesen, indem Sie mir diesen Feiertag zum Opfer brachten“, versicherte Georg aufrichtig. „Es gibt für mich gar nichts Ergößlicheres, als dies harmlos gutmüthige Völkchen in seinem intimen Treiben zu belauschen.“

Der Amerikaner schüttelte den Kopf. „Die Gutmüthigkeit lasse ich gelten; was aber die angebliche Harmlosigkeit der Japaner betrifft, so möchte ich Ihnen doch raten, sie nicht all zu oft auf die Probe zu stellen. Diese kleinen Kerle, deren übergroße Höflichkeit etwas beinahe lächerliches hat, sind oft heißblütiger als man glauben sollte. Und sie entwickeln, wenn ihr Zorn einmal gereizt ist, eine ganz verheerende Courage. Ich habe Szenen erlebt, die mir aufrichtigen Respekt vor ihrer Tapferkeit eingeflößt haben.“

Auf der Station Shimbashi, dem Haltepunkt für Tokio, verließen die beiden Herren den Zug, um für die Dauer der nächsten Stunde getrennt zu werden; denn jeder von ihnen mußte sich für den ziemlich weiten Weg nach Asakusa einem der Jintarischen anvertrauen, die mit ihren zierlichen Gefährten vor dem Bahnhofe in hellen Haufen auf Beute lauerten. Aus der Umgebung der hohen, nüchternen Ziegelhäuser amerikanischen Anspruchs, welche dem neuesten Stadtheil von Tokio ein zwar großstädtisches, aber keineswegs anmuthiges Gepräge verleihen, gelangten sie dank der stinken Beine ihrer unverwundlichen Kurumläufer bald in jene interessanteren Viertel der weitläufigen Residenz, die sich noch immer ihren eigenhümlichen, nationalen Charakter bewahrt haben. Auch die europäische Kleidung, die sich auf den verkümmerten Gestalten der Japaner und namentlich der Japanerinnen so wenig vortheilhaft ausnimmt, wurde hier nur noch ganz vereinzelt sichtbar. Der Kimono, das bis auf die Hüfte herabfallende Oberkleid aus Baumwollen- oder Seidenstoff, mit den weiten, bütenförmigen Ärmeln und dem unvermeidlichen Gürtel, dem Obi, der bei den Frauen oft zu gewaltiger Länge und Breite anwächst, war hier glücklicherweise noch die herrschende Mode für beide Geschlechter geblieben. Und dieselben weiblichen Wesen, die wie wandelnde Karrikaturen erschienen, wenn sie ihre schwächlichen Körper in ein französisches Schnürleibchen und eine Robe nach Pariser Schnitt einzupressen versuchten, waren in dieser luftigen, falligen Gewandung häufig von einer ganz eigenen Zierlichkeit und Anmuth.

Mancher freundliche Blick aus hübschen dunkeln Augen wurde dem stillen jungen Deutschen auf seiner Fahrt zu Theil. Aber da er seinen Widerwillen gegen Personenbeförderung durch Menschenkraft noch immer nicht ganz hatte überwinden können, war Georg doch herzlich froh, als sie das Ziel ihres Weges erreicht hatten, und als er am Eingange der breiten, gut gepflasterten Tempelallee, die nur von Fußgängern passiert werden darf, seine Kuruma verlassen konnte.

Von dem Leben und Treiben in der nächsten Umgebung des Heiligthums hatte ihm Abraham Norton nicht zu viel verheißt. Es war da ein Lärm und ein Gemüth, als ob man sich auf der Kirmes in einer kleinen, süddeutschen Stadt befände. Und die leicht gebauten, abenteuerlich ausgeschmückten Verkaufs- und Schaubuden, welche die Allee zu beiden Seiten einfaßten, machten die Ähnlichkeit vollständig. Alle erdenklichen Gegenstände für religiöse und profane Zwecke wurden da von bereiten Händlern feilgeboten. Es gab Spielbuden, Buden mit bedenklich aussehenden Süßigkeiten, transportable Speiseanstalten und hundert andere Dinge, wie man sie auch auf europäischen Jahrmärkten anzutreffen pflegt. Eine gewöhnliche Fröhlichkeit, die nirgends durch einen törenden

Mifton beeinträchtigt wurde, herrschte überall und übte ihre ansteckende Wirkung allgemach auch auf den Fremden, der rings um sich her nur sorglos vergnügte, lachende und grinsende Menschengesichter sah.

In bester Laune hatte Georg seinen Arm in den des Begleiters geschoben; plötzlich aber zuckte er so heftig zusammen, daß Abraham Norton verwundert aufschah, um dann freilich sogleich die Ursache jener auffälligen Bewegung wahrzunehmen. Sie waren nur noch ein paar Dutzend Schritte von dem Haupteingange des eigentlichen Tempelreviers, einem zweistöckigen, roth angestrichenen Thorbau, entfernt, und unter diesem Eingange wurde soeben eine kleine Gruppe wohlbetannter Personen sichtbar, die augenscheinlich von einer Besichtigung des Heiligthums zurückkehrten. Voran ging Thomas Ellis, der Frau Donaldson am Arme führte, und unmittelbar hinter ihm tauchte Raub's holdseliges Köpchen neben der steifen, würdevollen Gestalt ihres Oheims aus dem Gedränge auf.

„Lassen Sie uns ihnen ausweichen!“ sagte Georg. „Der bloße Anblick dieses Herrn Ellis reicht hin, mir die Stimmung gründlich zu verderben.“

Abraham Norton war ohne Weiteres bereit, seinem Wunsche zu entsprechen, und sie mischten sich in das Gemüth vor einer der Gauklerbuden, die ganz besondere Anziehungskraft auf die frommen Verehrer der barmherzigen Kwannon zu üben schienen.

Schon in der nächsten Minute aber wurde ihre Aufmerksamkeit wieder nach jener Seite hingelenkt, von der sie sich eben abgewendet hatten; denn ein wüthes, wildes Geschrei aus rauhen, heiseren Kehlen schlug über all den fröhlichen Lärm hinweg mit töndend an ihr Ohr. Und ein einziger Blick ließ sie erkennen, daß sich hart an dem Tempelgang eine überaus ernste und bedrohliche Scene zu entwickeln begann. Drei englische Matrosen, deren gläserne Augen und deren rothe, gebumene Gesichter genugsam verriethen, in welchem Zustande sie sich befanden, bildeten den Mittelpunkt eines von Sekunde zu Sekunde anwachsenden dichten Menschenknäuels. Offenbar hatten sie, während sie sich mit brutaler Rücksichtslosigkeit durch die Menge drängten, ein japanisches Mädchen insultiert; denn das arme Ding in seinem grellrothen Kimono und seinem zerkauften Feiertagsputz lag bitterlich weinend an der Brust eines alten Mannes, während ihr in einem schwächlichen jungen Burschen, der den drei trunkenen Kaufholden unerhördet den Weg vertreten hatte, ein ritterlicher Beschützer erstanden war.

Es schien, daß der Jüngling sich darauf beschränkte, den Matrosen in seinem schlechten Englisch ihr rohes Verhalten zu verweisen. Die wilden Gesellen aber, denen es vielleicht nur um eine Herausforderung zu thun gewesen war, und die von dem persönlichen Muth der verachteten Japanerin offenbar eine sehr geringe Meinung hatten, suchten unter wüthes Schimpfen mit den Armen wie Wahnwitzige in der Luft herum, und in der Hand des Angeberdigen von ihnen, eines baumlangen, hertulisch gebauten Gesellen, sah man plötzlich die Klinge eines Messers blitzen.

Mit einem Wehruf taumelte der von dem Dolchstoß dicht über dem Auge getroffene Japaner zurück, und der Todtschläger, dessen stiere, blutunterlaufene Augen kaum noch denen eines menschlichen Wesens gleichen, stürzte sich mit hochgeschwungener Waffe mitten in den dichten Knäuel hinein, offenbar entschlossen, Alles niederzustecken, was sich ihm in den Weg stellen wollte. Entsetzt suchten sich die Waffenlosen vor der Wuth des Rasenden in Sicherheit zu bringen; aber das Gedränge machte eine rasche Flucht unmöglich, und der Trunkene würde vielleicht ein förmliches Blutbad angerichtet haben, wenn er nicht unerwartet einen Segner gefunden hätte, der ihm, wenn nicht an körperlicher Kraft, so doch jedenfalls an Gewandtheit und Entschlossenheit mindestens ebenbürtig war.

Mit den rasch hervorgehobenen Worten: „Schützen Sie die Damen, Herr Konjul!“ hatte sich Thomas Ellis, der nur um wenige Schritte von den Störenfriedern entfernt gewesen war, dem Matrosen entgegen geworfen. Acher verfügte über keine andere Waffe als über seine beiden, kampfbereit gehaltenen, mächtigen Fäuste; aber er wußte von ihnen einen Gebrauch zu machen, der selbst einem berühmten Meisterkämpfers Bewunderung abgenötigt haben würde. Mit einem einzigen, wohlgezielten Schlage zwischen die Augen streckte er den Messerhelden wie einen vom Beil des Schlägters gefällten Stier zu Boden. Und als nun einer der beiden anderen seinem Gefährten zu Hilfe kommen wollte, traf ihn ein so wichtiger Stoß in die Wangengegend, daß er sich ächzend und stöhnend in arabischen Schreien krümmte. Der

britte aber, den das Schicksal seiner Kameraden und das Wuthgeschrei der Menge plötzlich ernüchert zu haben schien, setzte seiner Festnahme keinen Widerstand mehr entgegen. Innerhalb weniger Minuten waren allen Dreien die Hände auf den Rücken gefesselt, und einige Samurai, die jetzt zugleich mit mehreren japanischen Polizisten auf dem Schauplatz der tumultuarischen Scene erschienen, hatten nicht geringe Mühe, den noch immer halb ohnmächtigen Uebelthäter und seine Genossen vor dem gerechten Zorn ihrer Landsleute zu schützen.

Mit seltsam gemischten Empfindungen hatte Georg dem blitzschnell verlaufenen Auftritt zugegesehen. Auch er hatte die Absicht gehabt, sich den Erzedenten entgegenzustellen; aber noch ehe es ihm gelungen war, die ungestüm zurückdrängende Menschenmasse zu durchbrechen, hatte Thomas Ellis durch seine tapfere und kaltblütige Handlungsweise bereits jede weitere Einmischung unnötig gemacht. Seine unerhördete Verachtung der Gefahr nöthigte der ehrlichen Natur des jungen Deutschen aufrichtige Bewunderung ab und er wäre in diesem Augenblicke sicherlich geneigt gewesen, all seinen persönlichen Groll gegen den hochmüthigen Engländer zu vergessen, wenn er nicht unglücklicherweise auch den leuchtenden, dankbaren Blick wahrgenommen hätte, mit dem Raub Donaldson jetzt zu dem Sieger aufschah. Natürlich mußte er ihr nach solcher That im Lichte eines Helden erscheinen, und wenn es ihm etwa bis zu dieser Stunde noch nicht ganz gelungen war, ihr Herz zu gewinnen, so mußte ihm unzweifelhaft jetzt dieser gefällige Zufall, der ihn in ihren Augen zu dem ritterlichsten und bewunderungswürdigsten aller Männer machte, dazu verhelfen.

Mit dem scharfen Instinct des Eifersüchtigen glaubte Georg zu erkennen, daß Ellis's ganzes Benehmen nur darauf berechnet sei, Raub zu imponiren und den günstigsten Eindruck seiner muthigen Handlung zu verstärken. Die vornehm freundliche Art, wie er den Dank und die nainen Huldigungen der ihn umdrängenden Japaner zurückwies, entsprach ja durchaus nicht seinem sonstigen kalten und hochfahrenden Wesen. Und daß er sich nun gar mit dem armen Verwundeten, den man in sitzender Stellung an die Wand einer Verkaufsbude gelehnt hatte, zu schaffen machte, konnte sicherlich keinen anderen Zweck haben, als den, ihn obendrein mit der Gloriole des barmherzigen Samariters zu umgeben. Denn er war ja kein Arzt und er verstand von der Behandlung einer Wunde wahrscheinlich nicht viel mehr, als alle die theilnahmsvollen Landsleute des Unglücklichen, die ihn lebhaft debattirend, aber offenbar völlig rathlos umdrängten.

Trotzdem kniete er neben dem halb bewußtlosen Mann nieder, reinigte mit dem Wasser, das man auf seinen Befehl gebracht hatte, sein blutüberströmtes Gesicht, und untersuchte die Verletzung so sorgfältig und behutsam, wie es nur irgend ein erfahrener Chirurg hätte thun können. Georg stand ihm nicht nahe genug, um alle seine Hantirungen genau verfolgen zu können und um zu vernehmen, was er sprach. Aber er las es von den Gesichtern der Japaner, die ihn unzweifelhaft für einen großen Heilkünstler hielten, daß er ihnen irgend eine tröstliche Auskunft gegeben haben mußte. Und er sah nun mit rascher klopfendem Herzen, daß nun auch Raub zu der Gruppe trat, und daß sie Thomas Ellis auf eine an sie gerichtete Frage oder Bitte nicht nur ihr Taschentuch, sondern auch den leichten weißen Seidenschawl reichte, den sie um die Schulter getragen.

Abraham Norton, der noch einen Schritt weiter vorwärts gegangen war, um nichts von dem Vorgange zu verlernen, wandte sich in diesem Augenblicke zu seinem Begleiter zurück.

„Finden Sie nicht, daß dieser Herr Ellis vielmehr ein Arzt als ein Kaufmann zu sein scheint?“ fragte er. „Ich für meine Person habe niemals einen kunstgerechteren Verband gesehen, als den, welchen er da um den Kopf dieses armen Burschen gelegt hat.“

Wismuthig zuckte Georg die Achseln. „Man muß wohl nachgerade anfangen, zu glauben, daß Herr Thomas Ellis ein Uniersalgenie ist und sich auf Alles versteht — auf die Kunst des Chirurgen nicht weniger als auf die des Preisrörers. Ich mich wird er zwar dadurch nicht lebenswürdiger; für die Leute hier aber war es jedenfalls ein Glück, daß der Zufall gerade ihn im rechten Augenblicke herführen mußte.“

*) Bewaffnete Gelleute.

(Fortsetzung folgt.)

Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

Amtliche Anzeigen Bekanntmachung.

(Nr. 2342). Gesetz betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Verstorbenen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 13. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgelassene Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörnden Person des Soldatenstandes vom Reichsheere abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehegatte oder Vater nach Ablauf einer in nachfolgenden Bestimmungen vorgeschriebenen Dienstzeit verstorben ist.

§ 2. Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehegatte zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat. Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehegatten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 82 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehegatten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

§ 3. Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§ 4. Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die hinterbliebenen verwandten Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um 6% Prozent der im § 2 bestimmten Höhe.

§ 5. Die Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Zuschlagung sind auf volle Pfennig abzurunden.

§ 6. War die Wittve mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach § 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes anzurechnende Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundsiebzig Jahre um 1/10 gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluss.

§ 7. Stehen den hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweitiger reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweitiger reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zufließenden Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

§ 8. Haben die hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehegatten oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundeslandes, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilfonds gezahlt.

§ 9. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Ehescheidung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

§ 10. Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehegatten oder Vaters aus dem aktiven Heere- oder Marinendienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung geschlossen ist.

§ 11. Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§ 12. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Abhau der Grabsteine; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§ 13. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnis zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

§ 14. Nicht abgehobene Teilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 15. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 16. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- 1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 17. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 18. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zufließt, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§ 19. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtszug mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§ 20. Mit die Wittven und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§ 44 zu a bis c des Militärpensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 21. Fortgehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bundesgesetz vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§ 22. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

König von Preußen.

(L. S.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In dem § 1 des Gesetzes, Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittven und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Verstorbenen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittven und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen, sowie der in Kriegszeit, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verlängerungen des Reichsheeres aufgetreten oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

§ 2. Den rechtskräftig geschiedenen Ehemännern steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Maße für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

§ 3. Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren wittwengeldberechtigter Mutter sich wieder verheiratet hat, keinen Anspruch.

§ 4. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgelassene Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen.

§ 5. Die Bestimmungen über die Berechnung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes sind für das Reichsministerium - Departement für das Invalidenwesen.

§ 6. Die Anträge für die Wittven und Waisen der im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppentheile oder der Behörde, welchem der Verstorbene etatsmäßig angehört, etatsmäßig anzuzeigen.

§ 7. Die gleichfalls dem Reichsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Wittven und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes hat hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugberechtigten die Reg.-Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe einzureichen.

§ 8. Mit der Vorbereitung der Anträge für die hinterbliebenen der nach der Entlassung verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind die Gr.-Bezirksämter betraut und sind demselben Behörde der letzten Art jeweils zuerst dem Bezirksamt des Wohnorts einzureichen, welches das Verlangen an genannte Intendantur weiterleitet.

§ 9. Stirbt eine Wittwengeldempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zu zahlen ist, so ist die anderweitige Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bemerken, von deren Hauptkasse die Gehaltszettel bis dahin verzeichnet sind.

§ 10. Für die in Großherzogthum Baden wohnenden Bezugberechtigten von der Königl. Intendantur des XIV. Armeekorps.

§ 11. Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 18. März 1886 vorzugsberechtigten Wittven und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach § 32 des Militärpensionsgesetzes vom 17. Juni 1887 vorzugsberechtigten Wittven und Waisen der Feldwebel, Leutnants, Hauptleute, Bataillonsführer (Schirmer), Registratoren bei den Generalcommandos und außer im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps (Art. 16 der Militärpensionsnovelle vom 22. Mai 1893) sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften vorzugsberechtigten Wittven und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

§ 12. Für die Versorgung der hinterbliebenen verwandten Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

§ 13. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionen verbunden sind an die Militärinvaliden beauftragt sind.

§ 14. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes mündig zu leisten ist, bestimmt die der vorrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde.

§ 15. Für gewöhnlich ist das Wittwengeld an die Wittve, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweisung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

§ 16. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzelschein (Monats) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres und Jahresquittungen für den letzten Monat - März - des Rechnungsjahres über den Gesamtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zustehenden Gehaltszettel anzufertigen.

§ 17. Die Quittungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Vollzugsverordnung, Gel. u. P. D. Bl. S. 839 und den daselbst auf Seite 345 u. 346 abgedruckten Formularen zu fertigen und leitend der Gemeindebehörden mit der vorgeschriebenen Beurkundung zu versehen.

§ 18. Bei Verlegung des Wohnortes haben sich der Wittven- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die letzterliche Zahlungsstelle zu wenden.

§ 19. Beim Antrage auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern sind unter andern als Belegstücke erforderlich:

- 1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtsurkunde aus der Vertragsurkunde ersichtlich ist oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird);
2. die Vertragsurkunde, oder, wenn Wittven und Waisen aus mehreren Ehen vorzugsberechtigt sind, die betreffenden Vertragsurkunden;
3. die landesamtliche Geburtsurkunde für jedes vorzugsberechtigte Kind;
4. die landesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehegatten und, wenn die Kinder aus ihrer leiblichen Mutter verstorben haben, auch die landesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;
5. amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militärerziehungsanstalt oder in die Anstalten des Großherzogthums Baden aufgenommen ist, oder wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind, Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahresbeitrags;
6. amtlicher Nachweis, daß die Waisen über 16 Jahre nicht verheiratet sind;
7. ärztliche Bescheinigung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle, wenn Wittven- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird.

§ 20. Die Anträge selbst werden für die im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes von dem Truppentheile oder der Behörde, welchem der Verstorbene etatsmäßig angehört hat, für die nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes von dem Bezirksamte des Wohnorts nach dem vorgeschriebenen auf Gel. u. P. D. Bl. S. 843 abgedruckten Formulare entgegengenommen.

Mannheim, den 31. August 1895.

Groß-Bezirksamt: Pr. Schmidt.

71890

Bekanntmachung.

Die Erlaffung einer ortspolizeilichen Vorschrift zum Schutze der Wasserleitungen des städtischen Wasserwerks Mannheim.

(209) Nr. 6121211. Mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung Sr. Herrn Landeskommissars wird folgende

ortspolizeiliche Vorschrift zum Schutze der Wasserleitungen des städtischen Wasserwerks Mannheim.

Mannheim, den 31. August 1895.

Groß-Bezirksamt: Pr. Schmidt.

71890

§ 1. Alle Beschädigungen der städtischen Wasserleitung und der dazu gehörigen sonstigen Anlagen und Einrichtungen, wie Pumpstation und Wasserthurm, sowie Rohrleitungen und der darüber befindlichen Erdböden und Ausflüsse, die Verletzung und Beschädigung der Brunnen und Trümpfenabdeckungen der Luftkassen, Schieber, Hydranten, das unmaßige Öffnen und Offenhalten des Wasserlaufs der Ventillröhren, das Verschöpfen der Aus- und Abflüsse, vorrichtungen derselben, die Verletzung, Entfremdung oder Beschädigung der zur Bezeichnung der Tracer des Rohrstranges eingesetzten Steine und sonstigen Werkzeuge, als Hydranten und Schieber, Schilder, das unbesetzte Öffnen und Schließen der Luftkassen, Schieber und Hydranten und endlich alle den Betrieb der Wasserleitung störenden Handlungen sind verboten.

§ 2. Jede unbesetzte Ableitung oder sonstige statutenwidrige Benutzung der Wasserleitung, sowie die Ueberreichung des für die Wasserentnahme in § 13 des Statuts enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jede Wasserübergabe ist strengstens untersagt. Ebenso ist die Benutzung des Wassers für Luxus- und gewerbliche Zwecke - § 1 des Statuts - sobald wegen eingetretener Wassermangels für den öffentlichen oder für den unmittelbaren häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf der Stadtrath ein diesbezügliches Verbot öffentlich bekannt gemacht hat.

§ 3. Die Herstellung oder Veränderung der Leitung innerhalb der Häuser vom Wassermeßer ab hat unter genauer Beobachtung der im Statut - § 14 und Regulativ - §§ 2 und 12 bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Die Leitungen und Apparate sind stets in ordnungsmäßigem Zustande zu halten und insbesondere auf deren völlige Dichtheit zu achten.

§ 4. Die Beschäftigten Anordnungen der Direktion der Gas- und Wasserwerke ist unnerzügliche Folge zu leisten.

§ 5. Die Inbetriebnahme einer neuhergestellten oder veränderten Privatleitung - § 12 des Regulativs - darf vor deren Genehmigung seitens der Direktion der Gas- und Wasserwerke nicht stattfinden.

§ 6. Es ist verboten, irgend welche Veränderungen oder Manipulationen an den Hauptrohren, Schiebern, Hydranten, Brunnen etc. den Anschlußleitungen, den Wassermeßern vorzunehmen, insbesondere Abzweige vor dem Wassermeßer anzulegen oder die Abnahme der amtlichen Verschlussplomben ohne die Genehmigung der Direktion der Gas- und Wasserwerke zu bewirken.

§ 7. Kein Grundstück darf eine Zuleitung von einem anderen aus erhalten - § 5 des Regulativs - jedoch kann ein größeres Grundstück mit Vereinbarung der Direktion der städt. Gas- und Wasserwerke, durch zwei oder mehrere Anschlußleitungen versorgt werden, sofern jede Leitung einen eigenen Wassermeßer besitzt.

§ 8. Closet und Bissoir dürfen nicht direkt mit der Wasserleitung verbunden - § 7 des Regulativs - sondern es muß jeweils ein Spülapparat vor denselben eingeschaltet werden.

§ 9. Ebenso ist eine direkte Verbindung des Rohren-Systems mit Dampfkehlern resp. Dampfmaschinen oder Heizkörpern - § 11 des Regulativs - nicht zulässig.

§ 10. Hydraulische Hebeapparate, Aufzüge und Motoren dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Direktion der städt. Gas- und Wasserwerke direkt mit den Zuleitungsrohren verbunden werden.

§ 11. Jeder Konsument ist verpflichtet, den Beamten der städt. Gas- und Wasserwerke jederzeit freien Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Wasserleitung, die Wassermeßer und deren Zubehör angebracht sind, zu verschaffen und die Umwächung oder Reinigung der Wassermeßer jederzeit zu gestatten - § 13 des Regulativs.

§ 12. Wird bei Ausbruch eines Brandes - § 15 des Statuts - seitens der Polizeibehörde oder des Feuerwehrrückkommandos die zeitweilige (völlig oder theilweise) Schließung der Privatleitungen notwendig, so ist dieser Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten.

§ 13. Zumiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden, insofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 109a P.-St.-G.-B. bestraft.

Mannheim, den 29. Juli 1895. Groß-Bezirksamt: b. Grimm.

Nr. 25270. Vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniss. Mannheim, den 13. August 1895. Der Stadtrath: Bräunig.

Güterbestätterei der Hess. Ludwigsbahn von Gebr. Graeff. P. P. Zur bequemen Mittheilung bezüglich Abholen von Sendungen zur Bahn (nach allen Stationen) halten wir Benachrichtigungskarten zur Verfügung, die bei Einwurf in die Briefkästen der Reichspost unfrankirt an uns bestellt werden.

Silber-Lotterie zu Gunsten des unter dem Protektorate J. K. H. der Großherzogin von Baden stehenden Wöchnerinnen-Asyles in Mannheim. 336 Gewinne im Werthe von 7500 Mk. 1. Gewinn 2000 Mk. Ziehung am 7. Oktober 1895 im Rathhaus in Mannheim.

1 Loos 1 Mk., 11 Loose 10 Mk. in bezichen von Herrn J. Bernhard, L 15, 2e

Saison-Ausverkauf.

Die noch sehr bedeutenden Restbestände in:

- Damen-Jaquettes**
schwarz und farbig
- Damen-Kragen**
farbig und schwarz
- Damen-Blousen**
in Seide, Wolle und Baumwolle

- Damen-Regenmänteln**
Baletot- und Kragenform
- Damen-Umhängen**
mit und ohne Spitzen
- Damen-Kleidern**
in Wolle, Bique etc.

Loden-Reise-Costume

in 15 verschiedenen Farben

werden, um zu räumen, weit unter Kostenpreis verkauft.

62922

Marktstraße **Sophie Link** Marktstraße

Ecke, F 1, 10. F 1, 10, Ecke.

P. S. Es treffen schon fortwährend

Neuheiten für Herbst und Winter

ein und sind stets aparte Piecen in meinen Schaufenstern ausgestellt.

German Linoleum Company Delmenhorst

Gegründet 1823

Erste Delmenhorster Linoleumfabrik.



Alleinige Fabrik-Niederlage

dieses altrenommierten Fabrikates

73146

nur bei **Albert Ciolina.**

18. Jahrgang. — Täglich 8—32 Seiten.

Strassburger Neueste Nachrichten

General-Anzeiger für Elsass-Lothringen.

Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, mit denen die meisten deutschen Unternehmungen in den Reichslanden zu kämpfen haben, ist es den

Strassburger Neuesten Nachrichten gelungen, Dank umsichtiger Leitung, sich in den siebenzehn Jahren ihres Bestehens derart einzubürgern, daß sie heute einen festen Stamm von fast

27000 Abonnenten

besitzen.

Einzige Zeitung in Elsass-Lothringen mit **notariell beglaubigter** Abonnentenzahl: Täglich **26840.**

Sie dürfen sich rühmen, nicht allein die bei weitem am meisten verbreitete und gelesenste Zeitung in Elsass-Lothringen,

sondern auch das erste deutsche Blatt zu sein, das in den weiten Schichten der elssässischen Bevölkerung, bei Hoch und Nieder, festen Fuß gefaßt hat. — Ihren bedeutenden Rufschwingung verdankt unsere Zeitung hauptsächlich ihrer völlig unabhängigen Haltung und ihrem unparteiischen politischen Standpunkt, wodurch sie namentlich bei der besseren Bürgerklasse, einheimischer wie eingewanderten, zu einem rechten Familienblatt geworden ist und sich einer beispiellosen Beliebtheit erfreut.

Erstes, wirksamstes Insertionsorgan der Reichslande und des angrenzenden Baden, von sämtlichen Behörden, Oberbehörden, Notaren, zahlreichen Vereinen und Corporationen etc. zu Publikationen täglich benutzt. Unentbehrlich für jede Firma, die sich das weite Absatzgebiet der Reichslande wirksam erschließen will.

In mehr als 1500 Hotels, Restaurants, Cafés liegt unsere Zeitung täglich auf.

Strassburg i. E., Blauwollengasse 17.

Druckerei & Verl. der Strassburger Neuesten Nachrichten vorm. D. L. Kayser.

General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth.

Korrespondent von und für Deutschland

gelesenste und verbreitetste

Zeitung von Nürnberg-Fürth,

unparteiisch u. unabhängig, erscheint täglich — außer Sonntag — in 8 bis 20 Seiten.

Der General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth ist Publikationsorgan von über 200 Raths-, Militär-, Post-, Bahn- und Gemeindebehörden und zahlreichen Vereinen.

Der General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth bietet täglich reichen Lesestoff, sowohl in Tagesangelegenheiten aus allen Theilen der Erde, jedoch insbesondere aus dem engeren Vaterlande, als auch in Abhandlungen, Erzählungen, Romanen u. s. w.

Bezugspreis nur 1 M. 50 Pfg. vierteljährlich.

Der General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth ist das

erste und wirksamste Insertionsorgan

in Nürnberg-Fürth sowohl, als auch im ganzen nördlichen Bayern. Für Bekanntmachungen jeder Art läßt der General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth infolge seiner großen Verbreitung den größten zu erwartenden Erfolg erhoffen.

Insertionspreis nur 20 Pfg. für die Petit-Spaltenzeile, bei Wiederholung wird Rabatt gewährt.

Beilagen (einfache Blätter) werden für die Stadtauflage mit 80 M. für die Gesamtauflage mit 95 M. berechnet.

Special-Geschäft für Seidenband.

Die Seidenband-Handlung

Anna Kuhn, P 7, 19,

im Hause des Photographen Herrn Tillmann-Matter, empfiehlt den geehrten Damen ihre Seidenbänder in allen Qualitäten zu den billigsten Preisen. — Wöchentlich Eingang der sich ergebenden Fabrik-Reste

weit unter Preis.

Dieselbst Seidenstoff-Coupons für Blousen, Kleiderauspuch etc. billigt. 61081

Die billigste und verbreitetste unparteiische Zeitung für

Heidelberg und Umgegend, sowie das Bad. Unter- und Hinterland ist das

„Heidelberger Tageblatt“

(General-Anzeiger)

mit dem wöchentlichen Unterhaltungsblatt „Mit Heidelberg“ (Beilage)

Verkaufungsblatt für 15 Amtsbezirke. Das „Heidelberger Tageblatt“ erscheint täglich, außer Sonntag und bei unter allen in Heidelberg erscheinenden Blättern **nachweislich die größte Abonnentenzahl.** Täglich Versandt nach über 500 Orten. Abonnementspreis nur M. 1.65 frei in's Haus pro Quartal. Insertionspreis 15 Pfg. pr. 6spaltene Zeile. Reklame 30 Pfg.

„Die lustigen Heidelberger“

erscheinen wöchentlich 8 Quartseiten stark, reich illustriert und können zum Preise von 75 Pfg. vierteljährlich durch jede Postanstalt — unter Postvermittlung Nr. 4235 — bezogen werden. Probeblätter gratis und franco.

Die Abendstunden

sind schon wieder dunkel und beim Schein der Lampe macht sich das Bedürfnis nach reichlich adreinem Lesestoff dringend geltend. Die einzige Hilfe aus dieser Roth bietet das Abonnement auf eine schnell und zuverlässig berichtende Tageszeitung. Für ganz Süddeutschland empfiehlt sich zu diesem Zwecke bestens die

Strassburger Post

(täglich 2-3 Blätter in 2 Ausgaben) mit besonderer Berathungsliste über gefundene und ausgelassene Wertpapiere, welche als bedeutendste politische Zeitung Elsass-Lothringens, durch ihren vortheilhaft ausgemessenen Versandt mit den ersten Nacht- und Mittagszügen, allen Anforderungen an eine gute Tageszeitung gerecht wird.

Zahlreiche und ausführliche Telegramme sowohl als auch die eingehendste Berichterstattung über alle politischen Vorgänge und sonstigen Tagesbegebenheiten, vortreffliche Reminiscenzen, spannende Erzählungen etc. aus der Feder der bedeutendsten Schriftsteller, ein regelmäßig zum Sonntag erscheinendes Unterhaltungsblatt, machen das Blatt geradezu unentbehrlich für den gebildeten Zeitungsleser.

Einen Hauptvortheil bietet die „Strassburger Post“ aber auch für den Kaufmann und Geschäftsinhaber, durch ihre überaus reichhaltigen Depeschen, durch die schnell und zuverlässig über alle Vorgänge auf dem Waaren- und Effectenmarkt berichtenden Handels-Mittheilungen. Durch ihre vorzügliche Information bei sie eine große Abonnentenzahl in allen Handels- und commerciellen Kreisen Süddeutschlands gewonnen; ihre Aufgabe ist noch in stetigem Wachsthum begriffen. Allenfallsen gilt sie jetzt als ein **vorzügliches Insertionsorgan.**

Sämmtliche Postanstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn nehmen Abonnements-Bestellungen zum Preise von Mark 3.— das Quartal entgegen. Neue Abonnenten erhalten gegen Einzahlung der Postsumme die bis 1. October erscheinenden sämtlichen Blätter kostenfrei zugestellt.

Spiritus - Triumph - Glühlichtlampe

erspart 25% gegen Petroleum.

Jede Petroleumlampe kann ohne Weiteres mit diesem Glühlichtapparat versehen werden.

Das Gasglühlicht der Neuen Gasglühlicht-Actien-Gesellschaft in Berlin erspart ca. 50% gegen Argandbrenner. 71680

Einzig versandtfähiger Glühkörper. Bequemstes und hygienischestes Glühlichtsystem.

Prospecte gratis und franco durch

Eugen Schwab, E 3, 1.

General-Vertreter für Baden u. Rheinpfalz.

Großes Grabstein-Lager.

J. Jürgens, Bildhauer, T 6, 5.

71699

Gis, reines, fein Kunstes, liefert für 30 aufeinanderfolgende Tage 5 Pfd. zu M. 4.—; 7 Pfd. zu M. 5.—; 10 Pfd. zu M. 6.—; frei ans Haus das Pfälzer Naturerzeugnis. **H. Günther, Q 7, 8.** NB. Bei größeren Quantitäten bedeutend billiger. 64779

Specialität: Wirthschafts- und Gartenmöbel.

Ein sehr großer Vollen schmiedeeiserner Möbel, als Stühle, Tische, rund und vieredig, alle Größen, Bänke, Flaschenkränze, Serviettendrücken; ferner Bierhöcker, Bierstische, Holzstühle, Gläserkränze zu staunend billigen Preisen. 62411

Daniel Aberle, G 3, 19.

Ruhrkohlen.

Prima stückreichen Ruhrer Fettschrot, gewaschene und gefiebte Rußkohlen, deutsche und englische Anthracitkohlen, empfehlen direkt aus dem Schiff, zu billigsten Preisen 70861

Gebr. Kappes, U 1, 12.

Telephon Nr. 852.

F 8, 20 **Ferd. Baum & Co.** F 8, 20 neben der Post. neben der Post.

liefern frei an's Haus: Prima stückreichen Fettschrot, gewaschene und gefiebte Rußkohlen, deutsche und englische Anthracitkohlen, Ruhrsteinkohlen-Briketts, Koks für Irische und Füllöfen, trockenes Bündel- und zerfeinertes Tannenholz.

Toristren und Torismul ab Lager in Ballen und Waggonladungen. 68905

Carbolinum zu billigsten Preisen.

Ruhrkohlen.

Ia. Rußkohlen Korn 80/90 oder 90/100 mm, gewaschen und hier nachgefiebt 95 Pfg.

Ia. do. Korn 15/20 mm, gewaschen und hier nachgefiebt 85

Ia. do. Korn 20/30 mm, gewaschen 80

Ia. Fettschrot, sehr stückreich 73

Ia. Anthracit (Langenbraun) 135

Alles per Centner in nur besten Qualitäten frei an's Haus geliefert. Ferner 70580

sehr trocken, bei Abnahme von 125

Bündelholz, 50 Bündel per 10 Bündel

Braun- und Steinkohlen-Briketts zu billigsten Preisen.

Nedden & Reichert

D 8, 9. Telephon 639 und 856.

Ruhrkohlen

sämmtliche Sorten, stets aus dem Schiff

zu den billigsten Preisen.

H 8, 68 **J. Lederle** H 8, 68

Brennholz- und Ruhrkohlenhandlung. 72302

Jac. Hoch

H 7, 28 Telephon H 7, 28 438

liefert zu den billigsten Tagespreisen alle Sorten

Kohlen, Holz,

Coaks u. Briketts

in nur Ia. Qualitäten, frei an's oder in's Haus,

M. 1.50. Neckar-Zeitung

kostet die in Heilbronn erscheinende

samt Unterhaltungsblatt und Württembergischer Landwirth

für das Vierteljahr in Heilbronn und im Oberamtsbezirk, im übrigen Württemberg M. 1.50 und in ganz Deutschland M. 1.50 einschließlich sämtlicher Postgebühren. — Bestellungen bei allen Postämtern, Postboten und den bekannten Agenten. **Verbreitetste Zeitung des Württemberg. Unterlandes.** Amtsblatt von 5 Bezirken, sowie für die Stadt Heilbronn. **Bewährtes Infektions-Organ.** Preise billigst. 72877

VOSS'sches VOGEL-FUTTER mit der Schwalbe.

Singfutter für Kanarien, Nachtigallen, Drosselfutter. Spezialfutter für deutsche Finken, Meisen, Lerchen, Papageien, Prachtfinken u.s.w. Die Mischungen sind vielfach preisgekrönt, 12jähr. grosser Erfolg. Glänzende Zeugnisse erster Autoritäten.



In der hiesigen Niederlage umsonst illustrierte Broschüre für Vogelpflege. Dasselbe Verkauf der patentirten Milbenfänger, Sparfuttergläser etc. alles zu Originalpreisen.

Alle Oefen für alle Arten Öfen- und Zieröfen, Kessel etc. umsonst. **Gust. Voss, Hoflieferant, 1861n.** **Überall käuflich**

Niederlage in Mannheim bei Gebr. Koch, F 5, 10, Louis Loebert, R 1, 1, u. Schillinghaus & Müller. 66397

Nur für Wirthe.

Russ. u. amer. **Billards,** neu mit Marmor-Platten, in prima Qualität, zum Preise von 200 M. an. Muster zur gef. Ansicht bei 70342

J. Schönberger, Wäbelfager, S 1, 9a u. T 1, 18.



Anfertigung künstlicher und moderner **Haararbeiten,** Perrücken, Toupetts, Locken, Chignon's, Scheitel, Zöpfe, Stirnhaaren, Haarketten etc.

Strengste Diskretion. **Heinr. Urbach,** Perrückenmacher & Friseur N 3, 7/8, Ecke der Kunststrasse.

Nic. Messing,

Generalagent, G 7, 8 MANNHEIM, G 7, 8 hält sich zum Abschluss von **Lebens-, Renten-, Unfall- u. Feuer-Versicherungen** bei möglichsten Prämienfähigen u. reeller Bedienung bestens empfohlen.

Herren,

welche einen guten Stiefel wünschen, sparen 3-4 Mark; verkaufe unter Garantie von reinstem Kalbsleder das Paar von M. 9.50 bis M. 10.50. 71481

W. Mohr, R 4, 21.

Zeichnungen

für Patent und Musterrecht werden sauber und billig angefertigt. 70983

F. Hauck, K 9, 4.

250,000 M. à 3 1/2 % auf 1. prima Hypothek auszugeben. Reflektanten erfahren Näheres unter D. 66333 durch Hausenlein & Bogler, R. G. Mannheim. 72900

Damen

finden liebevolle Aufnahmen unter strengster Verschwiegenheit bei Frau **Schmiedel, Seebamms, Weinheim.** 63630

Hof-Kalligraph Gander's

Schreib-Methode.

Jede Handschrift, selbst d. allerschlechtesten wird vermittelt dieser vielbewährten Methode in 2 bis 3 Wochen zu einer schwungvoll u. dauernd schönen umgebildet. Auswärtige können den Unterricht in wenigen Tagen beenden; auch briefl. — Selbst denjenigen, welche in Anbetracht ihres Berufes nur wenig die Feder geführt, kann der beste Erfolg zugesichert werden. Honorar M. 15

Neueste Deutsche, Latein- u. Rondschrift etc.

Schönschreiben

Nächsten **Montag, 23. Sept.** beginnt ein neuer **Kursus im Schnell- und Schönschreiben.**

Anmeldungen zu diesem Kursus werden baldigst und spätestens nächsten Montag, 23. September erbeten.

Kalligr.-Institut Gebländer Mannheim **E 2, 13.**

Kursus für Kaufleute (Buchhalter, Commis, Lehrlinge), Techniker, 72113 Gewerbetreibende etc.

Schrift-Proben

Deutsch, Latein, Ronds. Die überraschendsten und fast ungläublichen **Erfolge hiesiger Unterrichtstheilnehmer** liegen in unserer Wohnung zur gef. Besichtigung auf; auch sind solche hier öffentlich ausgestellt.

Kursus für Damen (separat), sowie für Schüler resp. Schülerinnen.

H. Lill, Hofphotograph,

Emil Büblers Nachflg. 59851
— **Altestes und renommiertes Atelier am Plage** —
B 5, 14, nahe am Stadtpark. Telefon 835.

Spezialität: **Unveränderliche Photographien** feinsten Ausführung.

Specialgeschäft in Oefen u. Kochherden

F. H. ESCH,

B 1, 3, Breitestrasse. Fernsprecher No. 503.
Grosse Vorräte aller Arten eiserner Oefen, insbesondere Irischer u. Amerikaner für ununterbrochene Heizung.
Alleinverkauf der Musgrave's Original Irischen Oefen für langsame Verbrennung.
Gas-, Koch- und Heiz-Apparate.
Roeder'sche Kochherde.
Vernickelungs- und Emailir-Anstalt.

Original Musgrave's Irische Oefen

System langsamer Verbrennung.
Das Auftreten verschiedener Nachahmungen dieser Oefen veranlasst uns zu erklären, dass die Original-Fabrikate der Firma Musgrave & Co. Ld. Belfast in Deutschland mit verschiedenen durch Gebrauchsmuster D.-R.-P. No. 81533 geschützten Verbesserungen **NUR von uns allein** hergestellt werden und dass andere, den Irischen Oefen nachgebildete oder als solche gepriesene Oefen mit unsern Original-Fabrikaten nichts zu thun haben. Das Verkaufslokal für unsere bewährten **Musgrave's Original Irischen Oefen**

befindet sich nach wie vor: **B 1, 3, Breitestrasse, im Hause des Herrn Guido Pfeiffer, Pelzgeschäft.** 78219

Esch & Cie., Fabrik Irischer Oefen, Mannheim.

Ausverkauf

zurückgesetzter Gegenstände vom 23. September bis 30. September. 78218

Louis Franz, 02, 2, Mannheim, Paradeplatz.

Siebig Company's

FLEISCH-EXTRACT

NUR AECHT, Josiebig
wenn jeder Topf den Namenszug in blauer Farbe trägt

Das Fleisch-Bepton **der Compagnie Liebig** ein vorzügliches Nahrungs- und Kräftigungsmittel für Schwache und Kranke, namentlich auch für Magenleidende, wird nach Prof. Dr. Kemmerich's Methode hergestellt unter steter Kontrolle der Herren Prof. Dr. R. von Pettenkofer und Prof. Dr. Carl von Voit, München. **Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm.** 73145

Erste Mannheimer

Zuschneide-Schule

A 2, 1, Schloßplatz.
Anmeldungen werden baldigst
jederzeit angenommen. 65971
Frau B. Derva-Roschmann.

Trauer-Hüte

beständig großes Lager in den neuesten Formen u. Qualitäten
Babette Maier, 57244
F 6. S. Modes. F 6. S.

Wem an der Erhaltung eines schönen Teints, an klarer zarter Haut etwas gelegen ist, wachse sich täglich mit der überaus milden **Doering'seife mit Gule.**
Der Erfolg ist wunderbar. Es übt keine Seife der Welt den gleichen wohlthätigen Einfluss auf die Haut aus. Überall zu 40 Pf. käuflich. 68882

Kopfwaschen für Damen

Ist nach dem heißen Sommer von grösster Wichtigkeit. Nicht nur, daß durch ein sauberes Waschen des Kopfes und der Haare dieselben von Schmutz, Staub und den lästigen Kopfschuppen gründlich gereinigt werden, sondern es werden auch die bereits abgestorbenen und vernachlässigten Haare zu neuem Wachstum angeregt. Rein wirklich separater Damen-Haarsalon ist mit den anerkannt besten Apparaten zum Kopfwaschen und Haartrocknen ausgestattet und empfiehlt ich denselben zur gef. Benützung. Erfrähtungen sind ausgeschlossen, da die Haare vollständig getrocknet werden. Die Bedienung ist eine aufmerksame, als dieselbe von mir und meiner Frau ausgeführt wird.
Sch. Urbach, Herren- u. Damenfriseur
N 3, 78, Ecke der Kunststrasse. 64490

Prüfet! **Metall-Putz-Glanz „Amor“**
Amor
prämiert Lübeck 1895.
unstreitig das vorzüglichste Putzmittel für alle Metalle. 72939

Gas-Schläuche,

nur ganz vorzügliche Qualitäten in allen Farben, besonders für Wiederverkäufer, empfehlen billigst 72652
Hill & Müller, N 3, 11, Kunststrasse.